

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

77. Jahrgang

08. Januar 2020

Nr. 1 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
1/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 3 „Schwafen III“	2 - 3
2/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Empertal“	4 - 5
3/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft „Alme“ über die Einladung zu der Versammlung der Fischereigenossenschaft „Alme“	6
4/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Ordnungsamt / untere Jagdbehörde - über Termine und Ort der Jägerprüfung 2020	7
5/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1 VA/1 PB-IU854/PB-IU866/PB-IU860	8
6/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1 VA/1 PB-06462	8
7/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1 SA/2 PB-UI493/PB-OK621	9
8/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1 VA/1 PB-SZ681	9
9/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1 VA/1 PB-WS234	10
10/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Sozialamt – über die verbindliche Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen – Dauerpflege 2019 bis 2022	11
11/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreisstraßenbauamt – über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 50 im Gebiet der Stadt Büren, Ortsteil Steinhausen	12

1/2020

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

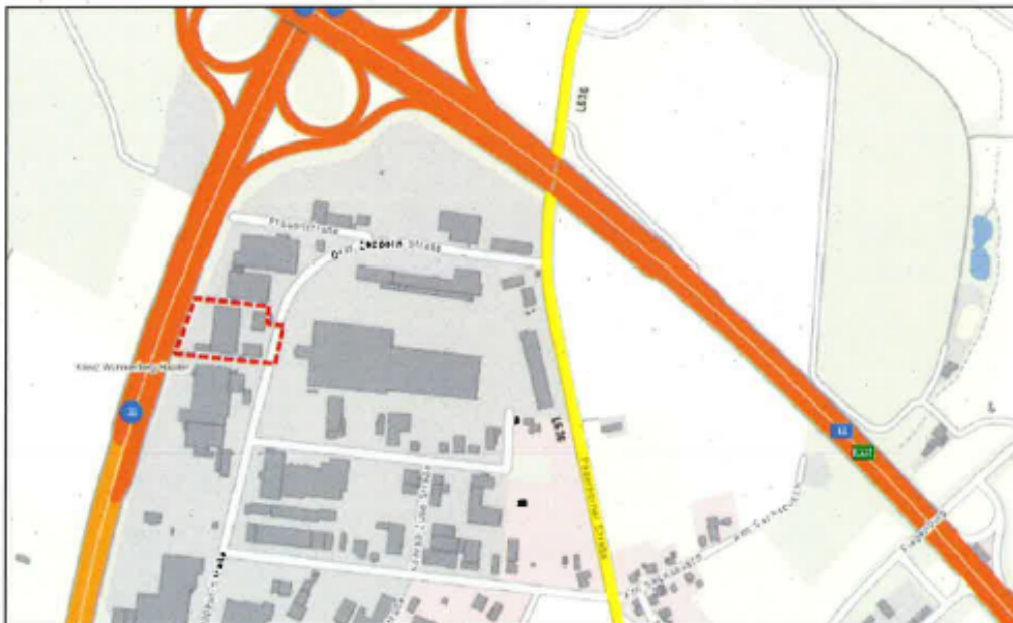
Bad Wünnenberg, 03.01.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 3 „Schwafen III“ im Stadtteil Haaren

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 3 „Schwafen III“ im Stadtteil Haaren gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) –Jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Der Bebauungsplan Haaren Nr. 3 „Schwafen III“ im Stadtteil Haaren einschließlich Begründung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Haaren Nr. 3 „Schwafen III“ im Stadtteil Haaren wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bürgermeister



2/2020

Bekanntmachung

Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Empertal“

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Leiberg I und Leiberg II des Wasserwerkes Empertal der Stadt Büren ist gemäß der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 35 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Empertal“ beabsichtigt. Für das Gebiet ist bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 26. Januar 1975 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt worden.

Das neue Wasserschutzgebiet soll sich auf folgende Gemarkungen und Flure der Stadt Bad Wünnenberg erstrecken:

Bad Wünnenberg:

Gemarkung: Haaren (2928)
Flur: 019, 020, 021

Gemarkung: Leiberg (2942)
Flur: 003, 005, 006, 007

Gemarkung: Wünnenberg (2970)
Flur: 001, 002, 012

Es gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

vom 13. Januar 2020 bis einschließlich 12. Februar 2020

bei der **Stadt Bad Wünnenberg**, Poststraße 15, Zimmer-Nr.: 5, 33181 Bad Wünnenberg während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über www.bad-wuennenberg.de Rubrik Rathaus > Verschiedenes > Bekanntmachungen zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de, Rubrik: Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt der bei der Stadt Bad Wünnenberg in Papierform ausgelegten Unterlagen. In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 27. Februar 2020 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg,

oder der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de. Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Denn die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen.

Weitere datenschutzrechtliche Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter folgender Adresse:

<http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Bad Wünnenberg, den 08. Januar 2020

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister



Christoph Rütter

3/2020

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zu der Versammlung der Fischereigenossenschaft „Alme“

Zur Fischereigenossenschaft „Alme“ am

Mittwoch, 12. Februar 2020
um 19.00 Uhr
im Hotel Haus Amedieck
33178 Borcheln, Paderborner Straße 7,

lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kassenbericht
3. Neuwahl des Vorstandes
 - a. Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender
 - c. vier Beisitzer
 - d. vier stellvertretende Beisitzer
4. Bestellung eines Kassen- und Geschäftsführer
5. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Kassen- und Geschäftsführer
6. verschiedenes

Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 2/5 aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Vollmacht ist unaufgefordert bei dem Fischereigenossenschaftsvorstand abzugeben.

Paderborn, 20.12.2019

Der Bürgermeister der Stadt Paderborn
als Notvorstand der Fischereigenossenschaft
i. A.

gez.
Klocke

4/2020

Öffentliche Bekanntmachung

über die Jägerprüfung 2020

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetz-durchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2020 im Bereich der unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn durchgeführt wird:

1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung:

Montag, 20.04.2020, 15:00 Uhr

Die Prüfung wird im Gregor-Mendel-Berufskolleg des Kreises Paderborn, Bleichstraße 41a, 33102 Paderborn abgenommen.

2. Schießprüfung:

Dienstag, 21.04.2020, ab 08.00 Uhr

Die Prüfung findet auf der Schießanlage der Jagdparcours Buke GmbH im Dunetal bei Buke, Gemeinde Altenbeken, statt.

3. Mündlich-praktischer Teil der Prüfung:

Der mündlich-praktische Teil der Prüfung findet am 27.04.2020 und 28.04.2020 von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr statt, und zwar in den Besprechungsräumen der Kreisverwaltung Paderborn - Gebäude C - , Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn. Geprüft werden Gruppen von 2 - 3 Bewerbern; die Termine werden nach Abschluss des jagdlichen Schießens am 21.04.2020 festgelegt.

Die weiteren Einzelheiten werden den Bewerbern im Rahmen des Zulassungsverfahrens mitgeteilt. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens Freitag, 14.02.2020, bei der Kreisverwaltung Paderborn - Untere Jagdbehörde -, Zimmer C.00.05 oder C.00.06, Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn, Gebäudeteil C, einzureichen.

Dem Antrag sind ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der nicht älter ist als ein Jahr, und ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sowie ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter ist als 6 Monate, beizufügen.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr (Prüfungs- und Zulassungsgebühr) beträgt derzeit 250,- €. Antragsvordrucke sind bei der Kreisverwaltung Paderborn, untere Jagdbehörde (s.o.), erhältlich oder von der Homepage des Kreises unter www.kreis-paderborn.de abzurufen.

Paderborn, 08.01.2020

**Der Landrat
des Kreises Paderborn
als untere Jagdbehörde**
Im Auftrag
gez.
Bühlbecker

5/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Albert Nebela
zuletzt gemeldet: Renkerweg 4, 33100 Paderborn
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) die Bescheide des Kreises Paderborn vom 16.12.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-IU854/PB-IU866/PB-IU860) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Berhorst

6/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Mahsum Bicen
zuletzt gemeldet: Cheruskerstr. 2a, 33102 Paderborn
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 18.12.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-06462) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Berhorst

7/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Alexandru-Gabriel Barascu
zuletzt gemeldet: Kapellenberg 3, 33142 Büren
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) die Bescheide des Kreises Paderborn vom 11.12.2019 (Az.: 36.1 SA/2 PB-UI493/PB-OK621) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden können.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Berhorst

8/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Nelu Perjeru
zuletzt gemeldet: Forkstraße 5, 33142 Büren
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 19.12.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-SZ681) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Berhorst

9/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Wilhelm Skizko
zuletzt gemeldet: Am Lindenhof 6, 33184 Altenbeken
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 17.12.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-WS234) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Berhorst

10/2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Verbindliche Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen – Dauerpflege –
im Kreis Paderborn 2019 bis 2022 gem. § 7 Abs. 6 Alten und Pflegegesetz**

Gem. § 7 Abs. 6 APG NRW besteht die Möglichkeit, eine verbindliche Bedarfsplanung für die Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen für drei Jahre festzulegen. Sie ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Kreistagsbeschluss festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat - nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege am 29.10.2019 - in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst (DS-Nr.: 16.1315):

1. Der Bericht „Alter und Pflege“ sowie die aktuelle Bedarfsprognose für die vollstationäre Pflege bis 2022 stellt gem. § 7 Abs. 6 APG NRW die Grundlage für die verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen (verbindliche Bedarfsplanung), ausgenommen der „solitären“ Kurzzeitpflegeplätze, dar.
2. Der Kreis hält an der verbindlichen Bedarfsplanung nach § 11 Abs. 7 APG NRW fest. Die zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegegeld ist weiterhin an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Maßstab und Grundlage ist der Gesamtbedarf im Kreis Paderborn.
3. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Bericht „Alter und Pflege“ (verbindliche Bedarfsplanung) ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:

- Homepage des Kreises Paderborn unter www.kreis-paderborn.de
- Persönliche Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten im Kreishaus, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, Raum Nr.: A 06.01
- auf Anforderung als Druckexemplar

Paderborn, 17.12.2019

Landrat

gez.

Manfred Müller

11/2020

Kreis Paderborn
Der Landrat

**Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt
im Zuge der Kreisstraße 50
im Gebiet der Stadt Büren, Ortsteil Steinhausen**

Im Gebiet der Stadt Büren, Ortsteil Steinhausen, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold ist im Zuge der Kreisstraße 50, Abschnitt 1,1 die Ortsdurchfahrt aktuell festgesetzt zwischen Station 1,296 und 1,675 (NK 4417008). Die Ortsdurchfahrt wird hinter dem NK auf den Kreisstraßen 19/1, 19/2 bzw. 50/2 fortgeführt.

Im Rahmen der durchgeführten Umbaumaßnahmen der gesamten Ortsdurchfahrt wurde hinter der Station 0,950 ein Fahrbahnteiler als geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme und Querungshilfe erstellt.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung ist die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit der Stadt Büren und der Bezirksregierung Detmold im Zuge der Kreisstraße 50 im Abschnitt 1,1 die Ortsdurchfahrt neu festgesetzt und zwar von Station 0,950 bis 1,675.

Diese Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.02.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet. Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Paderborn, 03.01.2020

gez.

Manfred Müller